

Richtlinie zur finanziellen Vereinsförderung der Stadt Thum

(Stand 01.05.2017)

1. Einleitung

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Stadt Thum über die Gewährung von kommunalen Zuschüssen. Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Thum.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Richtlinie hat keine bindende Außenwirkung. Gewährte Zuwendungen aus den Vorjahren führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2. Förderungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Stadt Thum verdient machen.

3. Fördergrundsätze

Gefördert werden eingetragene gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Thum haben.

Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen der Stadt Thum zu erbringen.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- a) Vereine und Organisationen, die vorwiegend politische Ziele verfolgen,
- b) Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche Ziele verfolgen,
- c) Vereine und Organisationen, die vorwiegend private Ziele verfolgen,
- d) Religionsgemeinschaften sowie
- e) Förder- bzw. Trägervereine von Schulen und Kindertagesstätten.

Ebenso sind Veranstaltungen und Projekte von förderwürdigen Vereinen nicht zuwendungsfähig, sofern diese einen überwiegend geselligen Charakter tragen und/oder mit Gewinnerzielungsabsicht geplant wurden.

4. Zuwendungsbudgets und Antragsverfahren

a) Budget 1 - projektbezogen auf Antrag

Hierbei handelt es sich in der Regel um einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben. Ebenso werden dem Vereinszweck dienende Beschaffungen von dieser Zuwendungsrubrik erfasst.

Ein formloser Förderantrag ist bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Thum einzureichen. Dieser soll das Projekt umfassend und für das zuständige Gremium nachvollziehbar beschreiben.

Dem Antrag ist eine projektbezogene Finanzierungsübersicht beizufügen.

Anträge, welche nach dem o. g. Stichtag eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

b) Budget 2 - erfolgsbezogen auf Antrag

Grundlage für dieses Zuwendungsbudget sind Erfolge auf sportlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet. Diese sind mindestens auf Landesebene zu erzielen.

Ein formloser Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Erfolges bei der Stadt Thum einzureichen. Zur besseren Beurteilung des Antrages sollten Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit der Erfolgserzielung stehen, benannt und untersetzt werden.

Das zuständige Gremium kann auch ohne vorliegenden Antrag nach bestem Wissen und Gewissen Zuschüsse aus diesem Budget gewähren.

c) Budget 3 - härtefallbezogen auf Antrag

Mit diesem Budget sollen Vereine unterstützt werden, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind bzw. denen eine finanzielle Notlage droht.

Zuwendungsvoraussetzung ist ein formloser Antrag, welcher die finanzielle Situation des Vereins hinreichend beschreibt. Dieser ist unverzüglich mit Bekanntwerden von Umständen, die zu dieser Notlage führen, einzureichen.

Dem Antrag sind die jeweils letzten beiden Jahresabschlüsse sowie die jeweils gültige Beitragsordnung beizufügen.

5. Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligte Zuschüsse werden dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- b) Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.
- c) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die gewährten Mittel sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden.

- d) Die Stadt Thum kann Einsicht in die zur Prüfung benötigten Unterlagen des Vereins oder die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.
- e) Bei Verstößen gegen diese Richtlinie sowie gegen Bewilligungsbedingungen und Auflagen kann die Stadt Thum die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern. Gleiches gilt für Zuwendungen, welche aufgrund falscher Angaben gewährt wurden.

6. Sonderregelung zum Kommunalanteil an der Kulturraumförderung zur Durchführung des Thumer Orchestertreffs

An der Durchführung des jährlichen Orchestertreffs durch den Verein Jugendblasorchester der Stadt Thum/Erzgebirge e.V. beteiligt sich die Stadt Thum im Rahmen der Förderung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen mit einem Kommunalanteil der sogenannten Sitzgemeinde von maximal 5.000,00 Euro pro Jahr.

Der Antrag einschließlich der Finanzierungsübersicht ist bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.11. des Jahres vorzulegen, in welchem der jeweilige Orchestertreff stattfand.

Im Ergebnis dieser Sonderregelung ist der Verein Jugendblasorchester der Stadt Thum/Erzgebirge e.V. für das unter 4. a) genannte Budget nicht antrags- bzw. zuwendungsberechtigt.

Im übrigen gelten die Regelungen unter 5. c) bis e) entsprechend.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Thum vorbehalten.

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Thum, den 20.03.2017



Michael Brändel
Bürgermeister